

Regeln zur Anrechnung von Studienleistungen im Promotionsstudiengang Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Gemäß § 7 der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschafts- und Sozialwissenschaften müssen bis zur Einreichung der Dissertation mindestens 12 Leistungspunkte (LP) erbracht werden.

Davon sollen nach Beschluss des Promotionsausschusses der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mindestens 6 LP aus dem eigenen Kursangebot der Graduate School der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften stammen.

Maximal 6 LP können durch anderweitige Studienleistungen angerechnet werden, z.B.:

- Kurse aus Graduiertenkollegs der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Module aus Masterprogrammen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (mit der Hälfte der dort vergebenen LP, max. 4 LP)
- Kurse an anderen Graduiertenschulen (max. 4 LP)
- Kurse der Hamburg Research Academy (HRA) (max. 4 LP)
- Research Workshops, Summer Schools etc. (max. 4 LP)
- Vorträge auf Konferenzen (max. 2 LP)
- Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Hochschuldidaktik (z.B. am Hamburger Zentrum für Universitäres Lehren und Lernen) (max. 2 LP)

Diese Regeln gelten für alle Promovierenden, die ab dem 01.10.2026 zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Für Promovierende, die vor dem 01.10.2026 zum Promotionsverfahren zugelassen worden sind, gilt die alte Regelung zur Anrechnung anderer Leistungen vom 06.07.2017.